



Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) e.V.  
Marienstraße 30 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit

Per E-Mail:  
314@bmg.bund.de

Präsidentin der Deutschen Gesellschaft  
für Psychologie (DGPs) e.V.  
Prof. Dr. Birgit Spinath  
Marienstr. 30 · 10117 Berlin  
E-Mail: [praesidentin@dgps.de](mailto:praesidentin@dgps.de)

Vorsitzender des Fakultätentages  
Psychologie (FTP<sub>s</sub>)  
Prof. Dr. Conny Herbert Antoni  
Universität Trier  
Universitätsring 15  
54296 Trier  
E-Mail: [antoni@uni-trier.de](mailto:antoni@uni-trier.de)

Amtsgericht Berlin  
Vereinsregisternr. VR 35794 B

Berlin, den 28.10.2019

## Stellungnahme zum Referentenentwurf der Approbationsordnung

Der Fakultätentag Psychologie (FTP<sub>s</sub>) sowie die Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs) begrüßen den Referentenentwurf der Approbationsordnung. Dieser ermöglicht eine fachlich hochwertige und didaktisch sehr vielgestaltige und interessante Lehre und gibt den Universitäten gleichzeitig Möglichkeiten, auch Profilierungen vorzunehmen. Wir halten den Entwurf für einen ausgesprochen gelungenen Kompromiss, der den Interessen der Sicherstellung eines ausreichenden Qualifikationsniveaus für einen Heilberuf einerseits, aber auch des Erhalts der Hochschulautonomie und einer dynamischen, pluralistischen Weiterentwicklung des Faches andererseits Rechnung trägt.

Nachfolgend möchten wir deshalb uns besonders wichtig erscheinende Vorteile des Referentenentwurfs zur Approbationsordnung herausstellen, die auf keinen Fall geändert werden sollten, sowie anschließend auch Wünsche an Verbesserungen äußern.

**Ausgesprochen begrüßenswert** am Referentenentwurf Approbationsordnung sind insbesondere:

- Die starke Kompetenzorientierung der Ausbildungsziele.
- Die Berücksichtigung der Bachelor- und Masterstruktur sowie die Ermöglichung eines polyvalenten Psychologie-Bachelorstudiums, das berufliche Wahlmöglichkeiten bis zum Ende des Bachelor-Abschlusses erhält.
- Ermöglichung der Kompatibilität des Masterabschlusses mit den Grundstrukturen von Masterstudiengängen der Psychologie
- Vermeidung der Dopplung von Prüfungen
- Möglichkeit der Hochschulen, Akzente zu setzen und zu einer dynamischen Weiterentwicklung des Faches beizutragen, z. B. durch die frei wählbaren Optionen beim Bachelor-Studium, durch Profilierungsmöglichkeiten im Modul Berufsqualifizierende Tätigkeit

2 (BQT 2), durch die Berücksichtigung interdisziplinärer Behandlungszentren im Kontext der praktischen Ausbildung u.a.

- Betonung der Rolle neuer digitaler Technologien (dieser Bereich entwickelte sich zu einem großen und dynamischen Forschungsfeld der Psychologie).

Diese und weitere Vorteile bringen zum Ausdruck, dass der Referentenentwurf Approbationsordnung ausgesprochen durchdacht, in sich stimmig und in hohem Maße sachdienlich ist.

**Wir möchten jedoch auch darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht zum Erhalt einer ausreichenden Hochschulautonomie und Flexibilität auf keinen Fall weitere inhaltliche oder strukturelle Eingrenzungen vorgenommen werden dürfen.**

Um die Studierbarkeit und Flexibilität zu erhöhen sowie eine konzeptionelle Schärfung vorzunehmen, schlagen wir folgende Modifikationen am jetzigen Entwurf vor:

**1) Dauer des Studiums, Status der Studierenden:**

Wir verstehen die Intention, die Dauer des Studiums über die Regelstudienzeit für Masterstudiengänge hinaus um 3 Monate zu verlängern, um dadurch die Zeitspanne für die Approbationsprüfung zu berücksichtigen. Andererseits bitten wir um eine Klärung des Status der Studierenden in der Zeit zwischen Abschluss des Master-Studiums und Absolvierung der Approbationsprüfung.

**2) Berufsqualifizierende Tätigkeit 3 (BQT 3):** Die inhaltlichen Herausforderungen für BQT 3 halten wir für überspezifiziert. In der jetzigen Form wird die Umsetzbarkeit deutlich gefährdet, so dass wir für §17 folgende Änderungen vorschlagen:

§17 (2), *„An mindestens zwei weiteren einzels psychotherapeutischen Patientenbehandlungen, bei denen eine Patientin oder ein Patient ein Kind oder ein Jugendlicher sein soll, mit unterschiedlicher Indikationsstellung im Umfang von zusammengenommen mindestens 12 Behandlungsstunden teilnehmen und dabei die Diagnostik, die Anamnese und die Therapieplanung übernehmen sowie die Zwischen- und Abschlussevaluation durchführen.“*

Begründung: Bereits durch den zuvor genannten Punkt ist die Begleitung einer mindestens 12 aufeinanderfolgenden Behandlungsstunden umfassenden Patientenbehandlung sichergestellt. Da gerade in den stationären Einrichtungen oftmals die Anzahl geleisteter einzels psychotherapeutischer Sitzungen pro Patient deutlich unter 12 bleibt, kann durch die vorgeschlagene Änderung die entsprechende Erfahrung in der Begleitung von Einzels psychotherapie deshalb nicht nur ambulant, sondern auch stationär erfolgen, was die Realisierbarkeit erhöht.

Auch würde es zur Flexibilisierung beitragen, wenn einzelne Tätigkeiten, die vielleicht an einer Praktikumsstätte nicht erbracht werden konnten (z. B. weil dort keine Gruppentherapien oder keine ausreichende Frequenz von Patientenneuaufnahmen stattfanden), im Rahmen anderer Module kompensatorisch erbracht werden könnten. Anderenfalls wäre die Zahl der Praktikumsstätten, an denen man die geforderte Liste an Tätigkeiten erbringen kann, extrem eingeschränkt. Wir schlagen daher die Ergänzung vor:

*„Sollten die genannten Tätigkeiten im Rahmen einer ansonsten geeigneten Praktikumsstätte nicht vollständig erbracht werden können, so können die Leistungen auch im Rahmen anderer Studiengangsmodule nachgewiesen werden.“*

**3) Rolle der Psychologie:** Psychotherapie ist die Anwendung psychologischer Konzepte mit der Zielsetzung der Heilkunde. Entsprechend ist es konsequent, dass der Referentenentwurf auch die klare inhaltliche Verortung in der Psychologie zum Ausdruck bringt. Es gibt kein anderes akademisches Fach, das die Anwendung psychologischer Methoden im Sinne der Psychotherapie ähnlich abdecken könnte. Deshalb bitten wir um Spezifizierung, dass es sich

bei den potentiell polyvalenten Studiengängen exklusiv um polyvalente Studiengänge der Psychologie handeln kann und sollte.

- 4) **Moderate Reduktion des Prüfungsaufwands für die Approbationsprüfung:** Die Approbationsprüfung in der jetzt vorgeschlagenen Version ist enorm aufwendig, und es ist nicht zu erkennen, dass dieser weit über bisherige Prüfungsformate hinausgehende Aufwand durch eine Erhöhung der Validität der Prüfungen in diesem Umfang gerechtfertigt wäre. Wir schlagen deshalb vor, die Zeitspanne pro Parcours-Station bei den OSCE-Prüfungen auf 20 Minuten zu reduzieren.
- 5) **Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfung, Kenntnisprüfung:** Im Referentenentwurf werden Möglichkeiten für ausländische Studierende aufgezeigt, durch Anpassungslehrgänge und ähnliche Maßnahmen auch die Qualifikation zur Approbationsprüfung in Deutschland zu erhalten.
  - Wir schlagen vor, diese **Möglichkeit auch Personen aus Deutschland zu eröffnen**, die in der Vergangenheit erfolgreich ähnliche Psychologie-Studiengänge abgeschlossen haben.
  - Die **Regelungen für die Zusammensetzung der Prüfungskommission** bei Eignungsprüfungen (§ 71 (3)) und der Kenntnisprüfung (§ 82 (3)) sollten neben Hochschullehrerinnen und -lehrern auch *andere prüfungsberechtigte Mitglieder des Studiengangs der Hochschulen* zulassen. Anpassungslehrgänge (§ 66) sollten auch in *Hochschulambulanzen* möglich sein
- 6) **Wissenschaftlichkeit des Studiums:** Im jetzigen Entwurf steht deutlich im Vordergrund, dass das Studium primär zur Qualifikation zur Patientenversorgung dient. Gleichzeitig muss das Studium jedoch auch so angelegt sein, dass das Fach einschließlich der Psychotherapie sich weiterentwickeln kann und damit nicht nur kurzfristig, sondern auch mittelfristig zur Optimierung der Versorgung beiträgt. Wir schlagen deshalb vor, bei §1 (Ziele des Studiums) folgende Änderung vorzunehmen:

*§1 (3). „Das Studium wird auf einer wissenschaftlichen Grundlage durchgeführt. Es dient auch zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches, um damit nicht nur zur kurzfristigen, sondern auch zur mittelfristigen Verbesserung der Versorgung beizutragen.“*
- 7) **Anwesenheitspflicht:** Wir begrüßen, dass über die Approbationsordnung für wesentliche Elemente in der Lehre Anwesenheitspflicht gefordert ist. Allerdings wird dies in der jetzigen Formulierung für jede einzelne Veranstaltung, auch für Vorlesungen, zwingend, was ggf. als zu weitreichend bewertet wird. Eine Anwesenheitspflicht scheint uns bei denjenigen Lehrformaten zwingend, die auf die Vermittlung praktischer Fertigkeiten ausgerichtet sind, also i.d.R. Seminare, Übungen, Praktika und Tutorien. Deshalb schlagen wir folgende kleine Modifikation vor:

*„§5 (3): Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in Anlagen 1 und 2 festgelegten Veranstaltungen der hochschulischen Lehre, die der Vermittlung praktischer Fertigkeiten dienen (i.d.R. bei Seminaren, Übungen, Tutorien) sowie an allen in den §13-15 geregelten berufspraktischen Einsätzen ist zwingend.“*
- 8) **Orientierungspraktikum:** Soll die Zielsetzung einer „Orientierung“ verfolgt werden, ist es wichtig, hier eine hohe Flexibilität zuzulassen. Wir empfehlen entsprechend eine Änderung im ersten Satz:

*§13 (1): „Das Orientierungspraktikum dient dem Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheitsversorgung ~~Patientenversorgung~~ ein-schließlich von Beratung, Prävention und Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit.“*

Wir weisen abschließend darauf hin, dass trotz dieser Modifikationsvorschläge **wir diesen sehr sorgfältig ausgearbeiteten Vorschlag einer Approbationsordnung generell befürworten**. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, dass eine Umsetzung wie geplant zum September 2020 nur möglich ist, wenn keine nennenswerten Änderungen außer den oben genannten vorgenommen werden.

Wir danken dem Bundesministerium für Gesundheit für diese Vorlage.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Birgit Spinath, Präsidentin der  
Deutschen Gesellschaft für Psychologie

Prof. Dr. Conny Antoni, Vorsitzender des  
Fakultätentages Psychologie

Anm.: Der Fakultätentag Psychologie (FTP) ist die hochschulpolitische Vertretung aller psychologischen Institute an den deutschen Universitäten. Die DGPs ist die Vereinigung der in Forschung und Lehre tätigen Psychologinnen und Psychologen und vertritt über 4800 Mitglieder.